

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Weilerbach**

gültig ab 01.01.2015 Umsatzsteuer: 19,00%

Entgelte für Netznutzung durch Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Ganzjahresverträge Benutzungsstunden < 2.500		Ganzjahresverträge Benutzungsstunden > 2.500	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW netto	ct / kWh netto	€ / kW netto	ct / kWh netto
Mittelspannung	5,80	4,17	94,75	0,61
Umspannung	5,81	4,24	96,91	0,60
Niederspannung	5,68	4,28	97,87	0,59

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.
Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten.

Monatsleistungspreissystem (nach § 19 Abs. 1 StromNEV)

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW und Monat netto	ct / kWh netto
Mittelspannung	15,79	0,61
Umspannung	16,15	0,60
Niederspannung	16,31	0,59

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.
Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten.

Entgelte für Netznutzung durch Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / Zählpunkt netto	ct / kWh netto
Niederspannung	12,00	4,95
Abschaltbare Verbrauchseinrichtungen für Speicherheizung / Wärmepumpen	12,00	2,20

Jahresentgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung			
	Messung €/ Zählpunkt netto	Messstellenbetrieb €/ Zählpunkt netto	Abrechnung €/ Zählpunkt netto
Entnahmestelle			
mit Leistungsmessung			
Mittelspannung	234,12	460,80	57,24
Niederspannung (einschl. Umspannung)	200,88	199,68	57,24
ohne Leistungsmessung			
Niederspannung			
jährliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	3,48	7,68	3,12
Doppeltarifzähler	5,40	15,36	3,12
halbjährliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	6,96		6,24
Doppeltarifzähler	10,80		6,24
vierteljährliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	13,92		12,48
Doppeltarifzähler	21,60		12,48
monatliche Messung/Abrechnung			
Einfachtarifzähler	41,76		37,44
Doppeltarifzähler	64,80		37,44
Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgen Messung und Abrechnung grundsätzlich monatlich.			
Bei Entnahmestellen der Niederspannung ohne Leistungsmessung wird die Messung und Abrechnung einmal jährlich vorgenommen. Zusätzliche freiwillige Messungen der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler (Niederspannung ohne Leistungsmessung) werden mit den oben angegebenen Preisen in Rechnung gestellt. Jede zusätzliche Messung bzw. Abrechnung der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).			
Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Bei Nutzung einer Messeinrichtung i.S.d. § 21b Abs. 3a und 3b EnWG wird das Entgelt entsprechend der Messaufgabe (Eintarif- bzw. Zweitarifzähler) berechnet.			
Nähere Informationen zu den Umlagen (KWK-Umlage, Umlage nach § 19-StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 18 AbLaV) finden Sie auf der Seite http://www.netztransparenz.de .			
Belastung durch KWK - Umlage			
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in der jeweils gültigen Fassung.			
Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testates eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.			
			ct / kWh
			netto
KWK - Umlage je Entnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a			0,254
KWK - Umlage je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)			0,051
KWK - Umlage je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)			0,025
Belastung durch Umlage nach § 19 StromNEV			
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung.			
			ct / kWh
			netto
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a je Entnahmestelle)			0,237
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme oberhalb von 100.000 kWh/a je Entnahmestelle, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)			
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe A)			0,237
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A [†])			0,227
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe B [†])			0,05
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme oberhalb von 100.000 kWh/a je Entnahmestelle; stromintensives Gewerbe)			
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe A)			0,237
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A ^{††})			0,227
Letztverbrauch über 1.000.000 kWh je Entnahmestelle (Letztverbrauchergruppe C [†])			0,025

Belastung durch Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten nach § 17f EnWG in der jeweils gültigen Fassung.

	ct / kWh
	netto
Umlage nach § 17f EnWG je Entnahmestelle für die ersten 1.000.000 kWh/a	-0,051
Umlage nach § 17f EnWG je Entnahmestelle oberhalb von 1.000.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,05
Umlage nach § 17f EnWG je Entnahmestelle oberhalb von 1.000.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,025

Belastung durch Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten nach § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung.

	ct / kWh
	netto
Umlage nach § 18 AbLaV je Entnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a	0,006
Umlage nach § 18 AbLaV je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,006
Umlage nach § 18 AbLaV je Entnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,006

Konzessionsabgabe

Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

	ct / kWh
	netto
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV (Schwachlaststrom gemäß KAV)	0,61
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV (Tarifkunden gemäß KAV bis 25.000 Einwohner)	1,32
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV (Sondervertragskunden gemäß KAV)	0,11

Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % enthalten. Die aufgeführten Nettopreise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto (1,19 ct/brutto).